

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/10 A12/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Verzug

B-VG Art137 / Zinsen

RechtsanwaltstarifG §23 Abs3

VfGG §41

ZPO §42 Abs1

Leitsatz

Stattgabe eines auf Zinsen und Verfahrenskosten eingeschränkten Klagsbegehrens auf Rückzahlung einer zu Unrecht entrichteten Verwaltungsstrafe nach aufhebendem Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates; teilweiser Kostenzuspruch

Rechtssatz

Zulässigkeit der Klage, auch hinsichtlich der Verzugszinsen.

Zugang der Zahlungsaufforderung an die Bezirkshauptmannschaft relevant für den Eintritt der Verzugsfolgen.

Keine Leistungsfrist gesetzt, Verzugsfolgen daher erst nach Ablauf einer angemessenen Frist.

Kostenzuspruch; Klage zu Recht erhoben, rechtzeitige Einschränkung nach Zahlungseingang des Strafbetrages beim Kläger.

Replik zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Die das zugesprochene Ausmaß übersteigenden vom Kläger verzeichneten Kosten waren nicht zuzusprechen, weil die Klagseinschränkung bzw die Replik bei einer Bemessungsgrundlage von € 39,- nach TP1 bzw TP2 auszumessen sind und der Einheitssatz gemäß §23 Abs3 RechtsanwaltstarifG 60% beträgt.

Entscheidungstexte

- A 12/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.2008 A 12/07

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:A12.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at